

**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)
zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades
(Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) und des Doctor of Philosophy (Ph.D.) - 2017**

Vom 25. Februar 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) und des Doctor of Philosophy (Ph.D.) – 2017 vom 9. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 27. August 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zeile für § 27a erhält folgende Fassung:
„§ 26a Ausnahmeregelungen“
 - b. Vor der Zeile für § 27 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 26b Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 9. Februar 2017“
 - c. In der Zeile für Anlage 1 wird das Wort „medizinischen“ ersetzt durch das Wort „Medizinischen“.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „einer mündlichen“ ersetzt durch die Worte „eine mündliche“.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „der Dekan oder die Dekanin nach Anhörung der“ ersetzt durch das Wort „die“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „Gesuch“ ersetzt durch die Worte „Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren“.
 - b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren besteht aus
 1. einer Promotionsvereinbarung mit der Zusicherung der wissenschaftlichen Betreuung durch einen Betreuer oder eine Betreuerin gemäß § 6 Absatz 1,
 2. einer Projektskizze unter Angabe des in Aussicht genommenen Promotionsthemas und
 3. einer Verschwiegenheitserklärung.“
 - c. In Absatz 3 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
„3. die antragstellende Person bereits mehr als ein Promotionsverfahren in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) erfolglos abgeschlossen hat, oder“

- d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.“
 - e. In Absatz 5 werden jeweils die Worte „bei der CAU“ durch die Worte „an der CAU“ ersetzt.
 - f. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Nach Ablauf von sieben Jahren ist eine Anmeldung zur Prüfung in der Regel nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Alle hauptamtlichen Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen können Doktoranden und Doktorandinnen betreuen, sofern sie Mitglieder der Medizinischen Fakultät der CAU sind. Der CAU angehörige Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen externer Einrichtungen sowie Seniorprofessoren und Seniorprofessorinnen können mit Zustimmung der Leitung der entsprechenden Einrichtung der Fakultät Doktoranden und Doktorandinnen mitbetreuen. Die Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Anlage 1) sind dabei zu beachten.“
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.
 - c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.
 - d. Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „in der Regel auf höchstens drei Jahre angelegter“ gestrichen.
 - bb. In Satz 4 wird vor dem Wort „Grundordnung“ die Angabe „oder § 34a“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird vor dem Wort „selbstständiger“ das Wort „vertiefter“ eingefügt.
 - b. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Doktorandenmerkblatt“ die Worte „sowie in den Richtlinien“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Dissertation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und als digitale Version auf einem Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick);“
 - bb. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
„3. eine Kopie der Approbationsurkunde, sofern vorhanden;“
 - cc. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden zu Nummern 4 bis 9.
 - dd. In Nummer 4 werden vor dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „unterschiedlicher akademischer“ eingefügt.
 - ee. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. eine Kopie eines aus der Dissertation hervorgegangenen zitierfähigen Abstracts oder eine Kopie eines aus der Dissertation hervorgegangenen zur Veröffentlichung angenommenen Fachartikels des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Bewerber oder die Bewerberin muss als Autor oder Koautor kenntlich sein (siehe Anlage 2);“

- ff. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. eine Erklärung der Leitung der Einrichtung der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel, an der die Dissertation geschrieben wurde, dass sie mit der Vorlage der Dissertation einverstanden ist und der Doktorand oder die Doktorandin die Arbeitsmöglichkeiten der Einrichtung zur Anfertigung seiner oder ihrer Dissertation im üblichen Umfang nutzen durfte. Wurde die Dissertation an einer Institution außerhalb der Fakultät angefertigt, so hat auch der oder die dort betreuende Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin sein oder ihr Einverständnis zu erklären;“
 - gg. In Nummer 8 werden die Worte „Anlage „Meldebogen“ “ gestrichen.
 - hh. In Nummer 9 wird das Wort „mitzusenden“ durch das Wort „beizufügen“ ersetzt.
 - ii. Folgende Nummer 10 wird eingefügt:
 - „10. gegebenenfalls ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Datenschutzgrundverordnung im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten;“
 - jj. Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden zu Nummern 11 bis 15.
 - kk. Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 - „11. eine Kopie der Zusammenfassung aus der Dissertation;“
 - ll. Nummer 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Diese Gutachter und Gutachterinnen sollen in der Regel Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät der CAU sein (Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen), dürfen aber nicht derselben Einrichtung angehören;“
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Nummer 4 werden der Klammerzusatz „(Medizin oder Zahnmedizin)“ gestrichen und das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „Semikolon“ ersetzt.
 - bb. In Nummer 5 werden der Klammerzusatz „(Medizin oder Zahnmedizin)“ gestrichen und das Satzzeichen „Punkt“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als ein Promotionsverfahren in der entsprechenden Fachrichtung erfolglos abgeschlossen hat.“
- c. In Absatz 4 wird das Wort „Zulassungsgesuchs“ durch das Wort „Zulassungsantrags“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der CAU schriftlich zu begutachten. In der Regel fungiert der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation als Erstgutachter oder Erstgutachterin. Das gilt auch dann, wenn er oder sie der Fakultät nicht mehr angehört. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses wählt aus den Vorschlägen des Betreuers oder der Betreuerin einen Korreferenten oder eine Korreferentin aus, kann aber auch davon abweichen. Beide Gutachten werden unabhängig erstellt, dem Korreferenten oder der Korreferentin wird das Erstgutachten nicht vorgelegt. In begründeten Fällen kann ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Hochschule als Korreferent oder Korreferentin bestellt werden. Weitere Gutachter oder Gutachterinnen können vom Promotionsausschuss bestellt werden und bei Themen aus Grenzgebieten auch einer anderen Universität angehören. § 11 Absatz 2 bleibt davon unberührt.“
10. § 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Über Ausnahmen von der Jahresfrist entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz).“

11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es erfolgt durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin (Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Privatdozent oder Privatdozentin), der oder die nicht mit dem Betreuer oder der Betreuerin identisch ist.“
 - bb. Satz 5 wird gestrichen.
 - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Disputation erfolgt als öffentlicher Vortrag. Die entsprechenden Daten sind vorab durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Angabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.
Zur Disputation werden der Betreuer oder die Betreuerin (in der Regel der oder die Prüfungsvorsitzende) sowie ein unabhängiges Mitglied des Promotionsausschusses oder der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel (Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Privatdozent oder Privatdozentin) als Zweitprüfer oder Zweitprüferin geladen, die die Prüfungskommission bilden. Der oder die Prüfungsvorsitzende muss den Prüfungstermin innerhalb von zwei Monaten einräumen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit in zehn Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Über die Disputation ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen.“
 - c. Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtprädikat summa cum laude wird in der Regel nur vergeben, wenn alle drei Gutachten die Dissertation mit summa cum laude bewerten.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Online-Verfahren)“.
 - b. Der Aufzählungs-Buchstabe „d“ wird gestrichen und der Satz erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich je ein Exemplar an den Betreuer oder die Betreuerin sowie die Fachbibliotheken sind entsprechend dort abzusprechen.“
 - c. Der Aufzählungs-Buchstabe „e“ wird gestrichen.
 - d. Folgende Sätze werden angefügt:

„Nach Veröffentlichung können im Nachhinein keine Änderungen oder Löschungen mehr vorgenommen werden. Auch ist eine einmal gewählte Abgabeform bindend und kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden.“
13. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder des Konvents mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Personen aus seiner Mitte zur Berichterstattung.“
14. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
15. In § 20 Absatz 4 wird die Angabe „M4B“ durch folgende Worte ersetzt: „Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B)“.
16. In § 21 werden die Worte „Qualifizierungsprogramms des M4B“ durch die Worte „Qualifizierungsprogramm des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B)“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b. In Nummer 2 werden die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.
 - c. In Nummer 3 werden die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Zahl 12 durch die Zahl 14 ersetzt.
 - d. In Nummer 4 werden die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Zahl 13 durch die Zahl 15 ersetzt.
18. In den §§ 25 und 26 wird jeweils die Angabe „M4B“ durch folgende Worte ersetzt: „Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B)“.
19. Vor dem bisherigen § 27a wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Ausnahmeregelungen
In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Promotionsausschusses von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden Disputation darf jedoch nicht abgesehen werden.“
20. Der bisherige § 27a wird zu § 26b.
21. In der Anlage 2 Nummer 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Arbeit“ die Worte „vertieften selbständigen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, den 25. Februar 2021

Prof. Dr. med. Joachim Thiery
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel